

VERTRETUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHEN UND DIAKONISCHEN WERKE IM LANDE RHEINLAND-PFALZ

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
KIRCHENRAT DR. THOMAS POSERN
GROSSE BLEICHE 47, 55116 MAINZ
TEL. 06131-32741-22 / FAX 32741-99
eMail:ev.buero.mainz@evkirchen-diakonie-rlp.de
Homepage: www.evangelisch-rlp.de

Frau Xenia Roth
Ministerium für Bildung
Dienststz Abt. Frühkindliche Bildung
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
4.1.2.1.5

Ihr Schreiben vom/ Aktenzeichen

Datum
06.01.2017

Anforderungen an die Novellierung des Kindertagesstättengesetzes aus Sicht der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte, liebe Frau Roth,

ich danke Ihnen im Namen der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz sehr herzlich für die Möglichkeit, dass wir – der Aufforderung von Staatsministerin Dr. Hubig beim letzten Kita-Tag der Spitzen folgend – unsere Vorschläge für die Novellierung des Kindertagesstättengesetzes in die Vorbereitung der Gesetzesnovelle und in den vorgeschalteten Evaluierungsprozess einbringen können.

Es ist gut, dass die in Rheinland-Pfalz seit vielen Jahren gepflegte Partizipation der Träger an der Weiterentwicklung der Ziele und Standards in Bildung, Erziehung und Betreuung bei dem wichtigen Projekt der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes weiterhin gepflegt und so auch dem Prinzip der Subsidiarität Rechnung getragen wird.

Gerne sind wir bereit, uns an der im Rahmen des Workshops am 21. November 2016 vorgeschlagenen Steuerungsgruppe zu den Fragen der Betriebskostensystematik zu beteiligen und einschlägige Erfahrungen und Haushaltszahlen unserer Kindertagesstätten zur Verfügung zu stellen.

1. Grundsätzliche und konzeptionelle Überlegungen:

1.1 Es liegt in der Verantwortung des Gesetzgebers, die inhaltlichen Ziele wie auch die Mittel zur Zielerreichung in ausreichender und angemessener Differenzierung zu formulieren und insgesamt mit einer auskömmlichen Finanzierung zu unterlegen. In der Novellierung des Kita-G ist die Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes der letzten Jahre abzubilden und Planungssicherheit für die Träger zu schaffen. Das Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ sowie auch der Zwischenbericht hierzu bieten eine wissenschaftlich begründete Orientierung.

- 1.2 Regelaufgaben einer Kita in Rheinland-Pfalz sind vielfach in Empfehlungen des Landes formuliert (Bildungs- und Erziehungsempfehlungen, Qualitätsempfehlungen, Orientierungshilfe Leitung usw.). An diesen zu bewältigenden Aufgaben sind die notwendigen Rahmenbedingungen auszurichten. Zu diesen Regelaufgaben gehört insbesondere auch der gesetzliche Auftrag zum Qualitätsmanagement, das die Entwicklung und Sicherung der Qualität in der Einrichtung vor allem auch mit Blick auf das Kindeswohl sichert.
- 1.3 Eine weitere Regelaufgabe ist das Management der Kindertagesstätte als Bildungseinrichtung. Dafür muss die Position der Leitung nicht nur mit einer entsprechenden Fachkraft besetzt, sondern auch mit den notwendigen zeitlichen Ressourcen ausgestattet werden.
- 1.4 Eine an wissenschaftlichen Standards fundierte Fachkraft-Kind-Relation ist über die gesamte Zeit der Anwesenheit der Kinder, abhängig von der Altersstruktur und der Gruppenzusammensetzung der Kinder sowie der bedarfsgerechten Betriebszeiten der Kita sicherzustellen. Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sowie für Ausfallzeiten, z.B. wegen Urlaub, Krankheit oder Fortbildung der Fachkräfte sind bei der Personalisierung zu berücksichtigen.
- 1.5 Die sprachliche und gesellschaftliche Integration von Kindern ist ein zentraler Aspekt elementarpädagogischer Arbeit. Eine regelhafte Ausstattung mit interkulturellen Fachkräften unterstützt eine kontinuierliche Integrationsarbeit.
- 1.6 Die Inklusion von Kindern mit besonderen Bedarfen fördert ihre Teilhabe an der Gemeinschaft. Ein weit gefasster Inklusionsbegriff als Umgang mit Heterogenität und mit dem Ziel sozialer Inklusion ist anzustreben. Entsprechende Vereinbarungen zwischen allen Leistungsträgern, also auch dem Regelbereich, sind sicherzustellen.
- 1.7 Die Altersstruktur und Gruppenzusammensetzung der Kinder ist nach aktuellen Erkenntnissen wissenschaftlicher Forschung auszurichten. Besonders ist zu überprüfen, ob die Gruppenformen „geöffnete Gruppe“ und „kleine Altersmischung“ mit Kindern unter drei Jahren pädagogisch sinnvoll sind.
- 1.8 Fortbildung und Fachberatung bilden ein zentrales Unterstützungssystem für die Professionalisierung der pädagogischen Praxis; ihr Umfang muss an den steigenden Bedarf angepasst werden. Fachberatung ist flächendeckend sicherzustellen und zu intensivieren. Die Verankerung der Fachberatung und der Fortbildung in der LVO zum Kita-G begrüßen wir.
- 1.9 Wir begrüßen das Fortbildungscurriculum des Landes mit seinen Modulen und regen an, das aufwändige Verwaltungsverfahren aufzulösen. Die dafür vorhandenen Fördergelder sollten insgesamt in § 6 (4) LVO (jetzige LVO) überführt und die Verwendung der Mittel in Trägerverantwortung gegeben werden.
- 1.10 Das Fachkräfteangebot muss weiterentwickelt und entsprechende Rahmenbedingungen müssen geschaffen und der Fachkraftkatalog muss in das KitaG oder die LVO aufgenommen werden.

2. Regelungen in Kommunen und Landkreisen müssen transparent, einheitlich und verbindlich ausgestaltet werden:

- 2.1 Das Kita-G mit seiner neuen Landesausführungsverordnung ist verbindlich und unabhängig von der Auslegungsbefugnis des jeweils örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu formulieren. Auch Eltern wünschen sich überregional gültige Standards.
- 2.2 Zugesagte Mittel müssen verlässlich, nach klaren Regelungen, mit geringem administrativen Aufwand und innerhalb definierter Zeiträume ausgezahlt werden.
- 2.3 Probleme der Refinanzierung, die durch die Zuordnung von Kommunen und Landkreisen entstehen, müssen bereinigt werden. So ist es nach der Beschlusslage einiger Kreistage immer wieder geübte Praxis, dass die Kreisumlage für Kindertagesstätten entfällt bzw. reduziert wird, wenn diese kommunal geführt werden. Die Vergabe an freie Träger wird dann teurer für die Kommunen, wenn zusätzlich zu einer verpflichtenden Kreisabgabe noch freiwillige Leistungen bei den Sachkosten an die freien Träger gezahlt werden. Damit wird das Prinzip der Subsidiarität unterlaufen.
- 2.4 Vergabeverfahren für die Verteilung von Projektmitteln von Bund und Land müssen eine gerechte und transparente Verteilung an alle Träger sicherstellen.
- 2.5 Personalstellen für Teilnehmende an berufsintegrierten Ausbildungsgängen sind landesweit sicherzustellen und je nach Personalplanung des Trägers über LVO § 2,5 (Zusatzpersonal) zu bewilligen. Auch sind entsprechende Zeitkontingente für die Anleitung zu hinterlegen.

3. Finanzierungssystematik:

- 3.1 Die Finanzierung der Kindertagesstätten ist gesetzlich zu regeln. Dabei müssen folgende Kostenarten verbindlich berücksichtigt werden:
 - Personalkosten; dazu gehören pädagogisches Fachpersonal, Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte wie auch Hausmeistertätigkeiten;
 - Sach- und Overheadkosten;
 - Bau-, Investitions- und Instandhaltungskosten.
- 3.2 Wir empfehlen die besonderen Gegebenheiten des Landes Rheinland-Pfalz als Flächenland zu berücksichtigen. Hierbei sind vor allem auch kleine Einrichtungen im ländlichen Raum im Blick zu behalten. Eine gruppenbezogene Personalbemessung trägt zu Verteilungsgerechtigkeit und zur Vermeidung von Benachteiligungen bei. Eine subjektbezogene Finanzierung würde die Existenz von kleineren Einrichtungen insbesondere im ländlichen Raum bedrohen.
- 3.3 Leitungsdeputate sind auskömmlich auf der Basis des wissenschaftlichen Kenntnisstandes, vor dem Hintergrund der Orientierungshilfe Leitung und anhand klarer Kriterien zu refinanzieren und im Personalschlüssel zu berücksichtigen.

- 3.4 Personal- und Sachkosten für Qualitätsmanagement und -entwicklung müssen anerkannt werden.
- 3.5 Vertretungsregelungen müssen landesweit einheitlich gelten, wobei darauf zu achten ist, dass die Betriebserlaubnis und der Kinderschutz beachtet werden.
- 3.6 Reinigungsstunden sollen sich nicht mehr an Gruppen als Bezugsgröße orientieren, sondern am realen Aufwand. So haben z.B. viele Neubauten eine wesentlich größere Fläche aufzuweisen.
- 3.7 In die Bonuszahlungen sind alle Kinder einer Kita einzubeziehen, die am 31.12. eines Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
- 3.8 Eine verbindliche und klare Personalkostenberechnung muss für alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einheitlich geregelt sein.
- 3.9 Eine Spitzabrechnung, orientiert an den realen Kosten für das bereitgestellte Angebot, sichert für alle Beteiligten eine auskömmliche Finanzierung. Die bisherige Erfahrung zeigt, z.B. im Bereich der Finanzierung von Zusatzpersonal in geöffneten Gruppen, dass eine gesetzliche Festlegung von Pauschalen diese Auskömmlichkeit für Träger nicht sicherstellt.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass die in den vergangenen Jahrzehnten in den Kindertagesstätten des Landes Rheinland-Pfalz gemeinsam erreichte qualitätsvolle Praxis sich durchaus sehen lassen kann. Daher können wir an gute Regelungen anknüpfen und sollten diese beibehalten; alles aber sollte überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz sich von der Novellierung des Gesetzes eine klare und verlässliche Finanzierung der Kindertagesstätten erwarten, die zugleich eine deutliche finanzielle Entlastung der Träger mit sich bringen wird. Die Evangelischen Kirchen ihrerseits werden ihre Kindertagesstätten weiterhin mit Kirchensteuermitteln unterstützen und durch großes ehrenamtliches Engagement vor Ort hohe geldwertäquivalente Leistungen einbringen.

Wir bedanken uns herzlich dafür, dass Frau Staatsministerin Dr. Hubig uns die Möglichkeit eingeräumt hat, aus unserer Erfahrung als Träger zahlreicher Kindertagesstätten Hinweise zur Novellierung des Kindertagesstättengesetzes zu geben und freuen uns auf die avisierte weitere Beteiligung an dem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Kirchenrat Dr. Thomas Posern